

§ 1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Mecklenburg-Vorpommern (LVFMV)“ mit der Abkürzung „LVFMV“, im Folgenden LVFMV genannt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- (3) Der LVFMV hat seinen Sitz in Demmin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des LVFMV

- (1) Zweck des LVFMV ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Kinder und Jugendhilfe.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Kita- und Schulfördervereine und deren ideeller und finanzieller Förderung;
 - b. Ideelle und finanzielle Unterstützung von Kitas und Schulen, deren Träger gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bei ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungsaufgabe i.S. v. § 58 Nr.1 Abgabenordnung (AO) insbesondere durch Stärkung und Professionalisierung der Arbeit sowie der Förderung der Gründung von Kita- und Schulfördervereinen;
 - c. Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches dieser Vereine;
 - d. Förderung von Transparenz;
 - e. Des Weiteren vertritt der LVFMV die Interessen der Kita- und Schulfördervereine in der Öffentlichkeit.
- (3) Der LVFMV entwickelt und pflegt Kontakte zu anderen Verbänden mit vergleichbarer Zielsetzung.
- (4) Der LVFMV unterrichtet die Mitglieder bei Bedarf über alle für sie wichtigen Vorgänge sowie über alle grundsätzlichen Entscheidungen, die von seinen Organen getroffen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der LVFMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des LVFMV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LVFMV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstands können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im LVFMV wird erworben durch einen Aufnahmeantrag in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Briefpost) gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie können durch die Mitgliederversammlung von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- (4) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder erhalten vom LVFMV Auskunft, Rat und Unterstützung in allen zu ihren Aufgaben gehörenden Angelegenheiten.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung des LVFMV zu fördern und die Auskünfte zu erteilen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere den LVFMV unverzüglich über Änderungen der Adresse, der Ansprechperson oder der Bankverbindung zu informieren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag an den LVFMV zu zahlen.
- (4) Mitgliedsvereine sind verpflichtet, eine vollständige Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids unaufgefordert dem LVFMV zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des LVFMV sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Beirat

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer*innen und Beirät*innen,
 - f. Beschluss über die Beitragsordnung. Hiervon abweichende Beiträge kann im Einzelfall der Vorstand beschließen,
 - g. Änderung der Satzung,
 - h. Auflösung des LVFMV,
 - i. Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

§ 9 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem*einer Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet, soweit die Versammlung nicht eine Versammlungsleitung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
- (8) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder

zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem LVFMV angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a. dem*der Vorsitzenden*r
 - b. dem*der 1. stellvertretende*n Vorsitzende*n
 - c. dem*der 2. Stellvertretende*n Vorsitzende*n
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Der Vorstand gem. Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort zusammenzukommen und seine Aufgaben im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Vorstandssitzung und Hybrid-Vorstandssitzung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Vorstandssitzungen finden in einem für die Vorstandssitzung eingerichteten Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten, die spätestens zwei Tage vor der Sitzung an, die dem LVFMV angegebene E-Mail-Adresse versendet wird. Die Zugangsdaten sind geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der Vorstand wird ergänzt durch bis zu 12 Beisitzer*innen. Der Vorstand und die Beisitzer*innen bilden den „erweiterten Vorstand“. Durch die Beisitzer*innen sollen die Regionen aus Mecklenburg-Vorpommern angemessen vertreten werden.
- (2) Die Beisitzer*innen werden vom Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes gem. § 11 Abs. 1 der Satzung bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit durch den Vorstand widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer*innen vorschlagen.
- (3) Die Beisitzer*innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse den Vorstand bei seiner Arbeit besonders fördern und beraten können. Sie werden vom Vorstand bis auf Widerruf berufen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Die Beiräte sind berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstands und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des LVFMV werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands noch Angestellte des LVFMV sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Änderungsanträge zur Satzung müssen mindestens 12 Wochen vor Sitzungstermin dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand hat diese Anträge innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zu übersenden.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des LVFMV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des LVFMV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine e.V. (BSFV) der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Satzung des LVFMV zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am **16. Juni 2025** beschlossen.

Erste Änderung der Satzung vom 18. Dezember 2025.

Alexander Guse
Vorsitzender

Christiane Gotte
1. stellv. Vorsitzende

Patricia Berdermann
2. stellv. Vorsitzende